



### Inhaltsverzeichnis

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	<b>Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung</b>
2	<b>Friedhofsgebührensatzung</b>
3	<b>13. Satzung der zur Änderung der Klärschlambeseitigungssatzung</b>
4	<b>Rechnungsprüfungsordnung</b>
5	<b>4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung</b>
6	<b>Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2013</b>
7	<b>Beteiligungsbericht 2011</b>

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.  
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1****Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung**

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 der Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Eigentümerinnen und Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für Gebührensicherungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

### § 2 Gebühren

- (1) Restmüll  
Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

a) Wöchentliche Entleerung:

Mietbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter:	1.937,04 € entspricht	161,42 € monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter:	1.934,64 € entspricht	161,22 € monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Mietbehälter:	80-Liter-Müllbehälter:	100,44 € entspricht	8,37 € monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter:	135,48 € entspricht	11,29 € monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter:	237,60 € entspricht	19,80 € monatlich.
	1100-Liter-Müllbehälter:	994,20 € entspricht	82,85 € monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter:	934,80 € entspricht	77,90 € monatlich.

- (2) Bioabfall  
Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Bioabfallbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a) Mietbehälter:	120-Liter-Müllbehälter:	63,12 € entspricht	5,26 € monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter:	126,12 € entspricht	10,51 € monatlich.

b) Saisonbiotonne (7 Monate):

Mietbehälter:	120-Liter-Müllbehälter:	46,62 € entspricht	6,66 € monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter:	84,07 € entspricht	12,01 € monatlich.

(3) **Schadstoffmobil und Sperrmüll**

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

**§ 3**

**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Gebühren nach dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu den angegebenen Fälligkeiten als Abschlagszahlungen erhoben. Sie können zusammen mit anderen Steuern und Abgaben festgesetzt werden.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

**§ 4**

**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft in der Stadt Beckum vom 7. November 1991 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 2**

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum**

Vom 17 Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebühren**

**1 Grabstellengebühr**

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren  
Kindergrabstätte ..... 354,00 €
- b) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 30 Jahren
  - Reihengrabstätte ..... 775,00 €
  - Wahlgrabstätte, je Grabstelle..... 1.105,00 €
  - anonyme Urnenreihengrabstätten..... 182,00 €
  - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle..... 182,00 €
  - Aschenstreufeld..... 182,00 €
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren  
ohne Bestattungsfall
  - Wahlgrabstätte, je Grabstelle..... 369,00 €
  - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle..... 61,00 €
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren  
ohne Bestattungsfall
  - Wahlgrabstätte, je Grabstelle..... 185,00 €
  - Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle..... 31,00 €
- e) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr  
pro Jahr/Grabstelle an einer
  - Wahlgrabstätte ..... 36,90 €
  - Urnenwahlgrabstätte..... 6,10 €

**2 Bestattungsgebühr**

- a) Bestattung in einer
  - Kindergrabstätte ..... 484,00 €
  - Reihengrabstätte ..... 689,00 €
  - Wahlgrabstätte ..... 709,00 €
- b) Beisetzung einer Urne (auch anonym)..... 377,00 €
- c) Verstreuung von Asche..... 189,00 €
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen  
in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstelle ..... 162,00 €

**3 Gebühren für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle**

- a) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle..... 422,00 €
- b) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle..... 169,00 €

**4 Unterhaltungsgebühr**

- a) Gebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes an einer
- |  |            |
|--|------------|
| – Kindergrabstätte .....   | 776,00 €   |
| – Reihengrabstätte .....   | 1.092,00 € |
| – Wahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit) .....      | 1.340,00 € |
| – Wahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit) .....      | 787,00 €   |
| – Wahlgrabstätte, je Grabstelle (5-jährige Nutzungszeit) .....       | 649,00 €   |
| – anonyme Urnenreihengrabstätten (30-jährige Nutzungszeit) .....     | 646,00 €   |
| – Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle (30-jährige Nutzungszeit) ..... | 646,00 €   |
| – Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle (10-jährige Nutzungszeit) ..... | 556,00 €   |
| – Urnenwahlgrabstätte, je Grabstelle (5-jährige Nutzungszeit) .....  | 533,00 €   |
| – Aschenstreufeld .....  | 646,00 €   |
- b) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr/Grabstelle
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| – bei Wahlgrabstätten .....      | 44,70 € |
| – bei Urnenwahlgrabstätten ..... | 21,60 € |

**5 Umbettungen**

Gebühr für die Exhumierung einer

- |  |          |
|--|----------|
| – Kindergrabstätte .....                     | 484,00 € |
| – Reihengrabstätte .....                     | 689,00 € |
| – Wahlgrabstätte .....                       | 709,00 € |
| – Gebühr für die Ausgrabung einer Urne ..... | 377,00 € |

**6 Sonstige Gebühren**

- a) Für Bestattungen an Samstagen werden pauschal folgende Zuschläge erhoben:
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| – Erdbestattungen .....       | 60,00 € |
| – Beisetzung einer Urne ..... | 18,00 € |
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit..... 5,00 €
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 5 und 6 a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

### § 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person als Gesamtschuldner.

### § 4 Fälligkeit

Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungstermin fällig.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beckum (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 3****13. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung**

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 51 und 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Beckum (Klärschlammabeseitigungssatzung) vom 20. Juni 1990 wird wie folgt geändert:

**1. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „36,89 Euro“ durch die Angabe „36,38 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „12,83 Euro“ durch die Angabe „12,79 Euro“ ersetzt.

**2. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „23,92 Euro“ durch die Angabe „23,41 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,52 Euro“ durch die Angabe „1,48 Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **13. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabeseitigungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister



**Lfd. Nr. 4****Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum**

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe q in Verbindung mit §§ 59 Absatz 3, 101 bis 104 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1****Stellung der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unbeschadet ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen und von Weisungen frei.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung.

**§ 2****Organisation der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.  
Für die Durchführung fachtechnischer Prüfungen wird eine fachtechnische Prüferin oder ein fachtechnischer Prüfer bestellt.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich geeignet sein und zur Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung aller Prüfungsgeschäfte verantwortlich.

Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern – unbeschadet deren eigener Verantwortlichkeit für die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Prüfungsfeststellungen – die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Sie verteilt innerhalb der Örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfungsgeschäfte und die sonstigen Aufgaben auf die Prüferinnen und Prüfer.

Zu diesem Zweck regelt sie Inhalt und Umfang der Arbeitsverteilung nach den Prüfungsplänen. Prüfungen von besonderer Bedeutung sollen von ihr beziehungsweise unter ihrer Leitung durchgeführt werden.

**§ 3****Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der Örtlichen Rechnungsprüfung werden – neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß § 103 Absatz 1 GO NRW – vom Rat noch folgende Aufgaben gemäß § 103 Absatz 2 GO NRW übertragen:
  - a) Die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
  - b) Die Prüfung der Betätigung der Stadt Beckum als Gesellschafterin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Kasse-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Beckum bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Die Prüfverpflichtung bezieht sich dabei auf die Gesellschaften, die Mitgliedschaften in Gesellschaften und andere Vereinigungen des privaten Rechts, bei denen die Stadt Beckum über eine Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50 Prozent der Anteile) und über eine Minderheitsbeteiligung (ab 25 Prozent der Anteile) im Sinne § 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder verfügt.

- c) Die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Beckum ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

- d) Prüfung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum.
- (2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- Der Rat der Stadt Beckum ist hierüber zu informieren.
- (3) Die Vorlagepflichten der Verwaltung im Rahmen der Vergabeprüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 8 GO NRW sowie die dementsprechenden Prüfhandlungen sind in der Vergabeordnung der Stadt Beckum geregelt.

#### **§ 4**

#### **Befugnisse der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Schränken, Behältern und dergleichen sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenverarbeitungsprogramme und Datenträgern zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- Dazu gehört unter anderem die Vorlage der Zwischen- und Jahresabschlüsse, der Geschäfts- und der Prüfungsberichte sowie der Niederschriften über Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (3) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt – im Bedarfsfalle – an den Sitzungen des Rates und der Ratsausschüsse teilzunehmen.
- Die Tagesordnungen und die Sitzungsniederschriften sind der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis zuzustellen
- (4) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl und Beraubung sowie für Kassenfehlbeträge, die der Kassenaufsicht zu melden sind.
- (5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfungsgeschäfte erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung sicherzustellen, wenn hierdurch die Beweissicherung der Prüfungsfeststellungen gewährleistet wird und rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf Informationstechnik sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich des Finanzwesens zu unterrichten.
- (8) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der Beschäftigten, denen durch Einzeldienstanweisung die Anordnungsbefugnis erteilt wird, vorzulegen. Außerdem sind ihr die Einzeldienstanweisungen für die Beschäftigten zuzuleiten, die berechtigt sind, Gelder für die Stadt Beckum anzunehmen und Handvorschüsse und Girokonten zu führen.
- (9) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Gemeindeprüfungsanstalt, Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zuzuleiten; die Verpflichtung der Verwaltung, diese Prüfberichte auszuwerten, bleibt unberührt.

Der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist Gelegenheit zu geben, an den jeweiligen Abschlussbesprechungen übergeordneter Prüfungsorgane teilzunehmen.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung der Örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
- (2) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung stellt jährlich den Prüfplan auf.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig, es sei denn, dass Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Beckum über den externen Schriftwechsel etwas anderes vorschreiben.
- (4) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Leitungen der jeweiligen Organisationseinheit über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis in einer Abschlussbesprechung besprochen werden.
- (5) Organisationseinheiten, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit, in wichtigen Angelegenheiten durch die/den direkte(n) Vorgesetzte(n), zu unterzeichnen.
- (6) Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

## **§ 6**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist durch die Örtliche Rechnungsprüfung über durchgeführte Prüfungen zu unterrichten.
- (2) Die Örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse ihrer Prüfungen in einem Bericht zusammen und legt diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss vor. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Berichte über andere wichtige Prüfungen werden ebenfalls dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt.

Die Örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über die Prüfung, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

- (3) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 5**

**4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

Vom 17. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

- 1 § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**  
Die Angabe „kann ein Dritter“ wird durch die Angabe „können Dritte“ ersetzt.
- 2 § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**  
Die Angabe „ein reinigungspflichtiger Anlieger“ wird durch die Angabe „ein/eine reinigungspflichtige/-r Anlieger/-in“ ersetzt.
- 3 § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:**  
Die Angabe „45°“ wird durch die Angabe „45 Grad“ ersetzt.
- 4 § 7 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:**  
Die Angabe „45°“ wird durch die Angabe „45 Grad“ ersetzt.
- 5 § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**  
In Buchstabe a wird die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,53 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe b wird die Angabe „2,69 Euro“ durch die Angabe „2,66 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe c wird die Angabe „2,26 Euro“ durch die Angabe „2,25 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe d wird die Angabe „1,98 Euro“ durch die Angabe „1,97 Euro“ ersetzt.
- 6 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**  
In Buchstabe a wird die Angabe „1,64 Euro“ durch die Angabe „1,61 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe b wird die Angabe „1,73 Euro“ durch die Angabe „1,69 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe c wird die Angabe „1,45 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“ ersetzt.  
In Buchstabe d wird die Angabe „1,27 Euro“ durch die Angabe „1,25 Euro“ ersetzt.
- 7 Das Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung wird in den Zeilen „Falkenberger Straße“ und „Mauerstraße“ wie folgt neu gefasst:**

Straßenbezeichnung	Verkehrsbedeutung A = Fußgängerzone B = Anliegerverkehr- bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung durch		Belegenheit (siehe Erläuterung)
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
<b>Falkenberger Straße</b> rechte und linke Seite von Oppelner Straße bis Neißer Straße	B	1	x		x		B
rechte Seite von Neißer Straße bis Haus-Nr. 3, linke Seite von Neißer Straße bis Haus-Nr. 17	B	1		x	x		B
<b>Mauerstraße</b> rechte und linke Seite von Kaiser-Wilhelm-Straße bis Bismarckstraße	B	1		x	x		NB
rechte und linke Seite von Bismarckstraße bis Hauptstraße	B	1	x		x		NB

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 17. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

**Lfd. Nr. 6**

---

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2013**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2013 ist gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- im **Rathaus, Weststraße 46, Bürgerbüro, Raum Nr. 21**, zu folgenden Tageszeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- im **Bürgerbüro Neubeckum, ehemaliges Rathaus, Hauptstraße 52, Raum Nr. 112**, zu folgenden Tageszeiten:

Montag, Donnerstag und Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat für Einwohnerinnen und Einwohner zur Einsichtnahme verfügbar.

Gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 20. Dezember 2012 bis 17. Januar 2013**

im Rathaus Beckum, Weststraße 46, Bürgerbüro, Raum Nr. 21, oder im Bürgerbüro Neubeckum, Raum Nr. 112, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, 14. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## **Lfd. Nr. 7**

---

### **Beteiligungsbericht 2011**

Der Beteiligungsbericht 2011 liegt ab sofort bis zum 18. Januar 2013 während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros der Stadt Beckum im Rathaus Beckum und im Rathaus Neubeckum zur Einsichtnahme aus.

Der vollständige Beteiligungsbericht kann auch im Internet unter [www.beckum.de](http://www.beckum.de) eingesehen werden.

Beckum, den 14. Dezember 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister